

 Apothekerversorgung
Niedersachsen

MITGLIEDERSERVICE



**Bei einer Scheidung geht
auch die Altersvorsorge
getrennte Wege:**

Der Versorgungsausgleich
in Ihrem Versorgungswerk

Kommt es zur Scheidung einer Ehe, so hat das Familiengericht auch einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Ein Versorgungsausgleich wird grundsätzlich **auch bei Aufhebung von nach dem 30.04.2004 begründeten Lebenspartnerschaften** durchgeführt (§ 20 LPartG). Die auf Ehegatten bezogenen Ausführungen dieses Merkblattes gelten daher für Lebenspartner entsprechend.

Rechtsgrundlage ist seit 01.09.2009 das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Was ist ein „Versorgungsausgleich“?

Durch den Versorgungsausgleich sollen beide Ehegatten an dem in der Ehezeit erworbenen und erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gleichen Teilen teilhaben. Zum Versorgungsvermögen zählen

- ✓ **Anwartschaften auf Versicherungen**,
das heißt Anrechte auf künftige Rentenleistungen der Alters- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- ✓ **laufende Versicherungen**
(Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten)

Im Falle der Scheidung werden die Anrechte gegenseitig ausgeglichen mit dem Ziel, dass jeder Ehegatte während der Ehezeit gleich hohe Versorgungsanrechte erworben hat. Dadurch sollen ehebedingte Vor- oder Nachteile beim Aufbau einer eigenen Versorgung ausgeglichen werden.

Bei kurzer Ehe von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich **nur auf Antrag** eines Ehegatten statt. Grund hierfür ist der Erwerb relativ geringer Anrechte.

Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich?

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe im Falle einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, trifft **das zuständige Familiengericht** durch Beschluss.

Kann man den Versorgungsausgleich vermeiden?

Sie haben nach dem VersAusglG die Möglichkeit, **mit Ihrem Ehegatten Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen**, zum Beispiel auch den teilweisen oder völligen Ausschluss. Das Familiengericht ist an die Vereinbarung gebunden, sofern keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse bestehen.

Einwände von Seiten Ihres Versorgungswerkes würden nur erhoben, wenn Sie die Übertragung höherer Ansprüche vereinbaren, als bei gesetzlicher Durchführung ausgleichbar wären („weniger geht immer“).

Bitte beachten Sie:

- ✓ Eine Vereinbarung über den Ausschluss oder Verzicht auf den Versorgungsausgleich müssen Sie **rechtzeitig vor Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung** treffen.

Wie läuft das Versorgungsausgleichsverfahren ab?

Als beteiligter Ehegatte werden Sie vom Familiengericht im Rahmen Ihres Scheidungsverfahrens unter anderem aufgefordert, in einem **Fragebogen zum Versorgungsausgleich** Ihre Versorgungsanrechte anzugeben, zum Beispiel

- ✓ in der berufsständischen Versorgung (Ihr Versorgungswerk),
- ✓ der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ✓ der Beamtenversorgung,
- ✓ der betrieblichen Altersversorgung und
- ✓ öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Zusatzversorgung.

Das Familiengericht fordert unter Verwendung Ihrer Angaben vom Versorgungswerk die Auskunft, **ob während der Ehezeit Anrechte erworben** wurden.

Wie bestimmt sich die für den Versorgungsausgleich maßgebliche Ehezeit?

Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

Der von einem Ehegatten eingereichte **Scheidungsantrag** wird dem anderen Ehegatten vom Familiengericht zugestellt. Nach diesem **Zustellzeitpunkt** bestimmt sich das **Eheende** im Sinne des Gesetzes.

Was teilt das Versorgungswerk auf das gerichtliche Auskunftersuchen mit?

Ihr Versorgungswerk ist verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, ob und **in welcher Höhe in der Ehezeit ein Anrecht erworben** worden ist.

Den Ehezeitanteil ermittelt das Versorgungswerk aus Ihren **Pflichtabgaben** und auch den **freiwilligen Versorgungsabgaben**.

Hierfür ist gegebenenfalls noch eine Kontoklärung erforderlich, zum Beispiel wenn Sie vorläufige Abgaben zahlen und für die endgültige Prüfung der Abgabenhöhe noch ein Einkommensnachweis erbracht werden muss.

Das Versorgungswerk ermittelt aus Ihren Einzahlungen einen sogenannten Ehezeitanteil, der dem Familiengericht in der für das Versorgungswerk maßgeblichen Bezugsgröße (z.B. Steigerungszahl) mitzuteilen ist. Die **Steigerungszahl** ergibt sich aus dem **Verhältnis** Ihrer jährlichen **Einzahlungen** während der Ehezeit zum jeweiligen **jährlichen RV-Höchstbeitrag**.

Ein Beispiel:

Jahr	Beitrag in Euro	RV-Höchstbeitrag in Euro	Steigerungszahl
2019	8.096,82	14.954,40	0,5414
2020	9.777,14	15.400,80	0,6348

- ✓ Die **Summe der Steigerungszahlen** während der Ehezeit ergibt den **Ehezeitanteil**.
- ✓ Die **Hälfte des Ehezeitanteils** ist der sogenannte **Ausgleichswert**.

Warum teilt das Versorgungswerk auch einen Kapitalwert mit?

Das Versorgungswerk ist gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet, da der Ausgleichswert nicht als Kapitalbetrag mitgeteilt wird, § 47 VersAusglG.

Der sogenannte korrespondierende Kapitalwert ist ein **fiktiver Hilfswert**, der von den Ehegatten nicht tatsächlich zu zahlen ist. Er entspricht dem Betrag, mit dem der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Ende der Ehezeit bei seinem Versorgungswerk ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für sich begründen könnte. Er dient der anschaulichen Vergleichbarmachung von Anrechten und soll eine **bessere Vorstellung von der wirtschaftlichen Bedeutung** des auszugleichenden Anrechts vermitteln.

Die Entscheidung des Familiengerichts

- ✓ **Jedes** in der Ehezeit von einem der beiden Ehegatten erworbene **Anrecht wird für sich betrachtet** und hälftig geteilt (in Höhe des Ausgleichswertes).
- ✓ Jeder Ehegatte kann daher **sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt** sein (Hin- und Her-Ausgleich).
- ✓ **Grundsätzlich** sieht der Gesetzgeber die sogenannte **interne Teilung** vor. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes beim jeweiligen Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten übertragen.
- ✓ Die sogenannte **externe Teilung** zu einem anderen Versorgungsträger erfolgt nur im **Ausnahmefall**.

Wann wird der Versorgungsausgleich wirksam?

Der Versorgungsausgleich wird mit der **Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung** wirksam. Diese tritt nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist ein, sofern keine Beschwerde eingelegt wurde.

Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung

Das Versorgungswerk ist gesetzlich zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung verpflichtet. Ihre Rentenanwartschaft wird um den Versorgungsausgleich gekürzt.

- ✓ Sie erhalten hierzu einen **Bescheid**, in dem wir Ihnen die Auswirkungen der familiengerichtlichen Entscheidung auf Ihr Anrecht darstellen. Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten Sie haben, die Minderung Ihrer Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen ganz oder teilweise aufzufüllen.
- ✓ Die **jährlichen Renteninformationen** erfolgen nach Rechtskraft unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches.
- ✓ Sofern Sie bereits eine Rentenleistung beziehen, **mindert sich Ihre Rentenhöhe** ab dem Ersten des Monats nach Rechtskraft. Die Minderung Ihrer Rente erfolgt auch dann, wenn Ihr geschiedener Ehegatte noch keine Rentenleistung aus dem ihm im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht erhalten kann.
- ✓ Für mögliche **Härtefälle bei Leistungsbeziehern** hat der Gesetzgeber abschließende Regelungen in den §§ 32 ff. VersAusglG vorgesehen (sogenannte Anpassungsfälle). Dies betrifft insbesondere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Leistungen bei Invalidität (Berufsunfähigkeitsrente).

Was passiert mit Ihrem übertragenen Anrecht?

Der ausgleichsberechtigte geschiedene **Ehegatte** erhält nach Rechtskraft **eigene Versorgungsansprüche** gegenüber dem Versorgungswerk in Höhe des Ausgleichswertes. Dieser Anspruch besteht **unabhängig von Ihrem Anrecht** für die Dauer seines Lebens.

Regelmäßig ist der ausgleichsberechtigte **Ehegatte kein Mitglied des Versorgungswerkes**. Sein Anspruch beschränkt sich dann auf eine Altersversorgung und berechtigt nicht zum Bezug von Berufsunfähigkeitsrente oder (bei Wiederheirat) von Hinterbliebenenrentenleistungen. Der Anspruch erhöht sich aufgrund dieses teilweisen Risikoausschlusses satzungsgemäß nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Was passiert, wenn der frühere Ehegatte stirbt?

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber eine Härtefallregelung in § 37 VersAusglG vorgesehen.

- ✓ Ihr Anrecht beim Versorgungswerk wird **auf Antrag nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzt, wenn** die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht **nicht länger als 36 Monate bezogen** hat.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der schriftlichen Antragstellung folgt.

Sie haben Fragen zum Versorgungsausgleich?

Wir sind gerne für Sie da.

Herr Bauch 030 816 002 151

Herr Bauer 030 816 002 34

Abschließender Hinweis

Ihr Versorgungswerk kann Sie **nur zu Fragen beraten, die Ihr Anrecht beim Versorgungswerk betreffen**. Bezüglich weitergehender Beratung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Wir weisen darauf hin, dass die anwaltliche Beratung kostenpflichtig ist.

Dieses Merkblatt dient Ihrer **allgemeinen Information**. Es soll Ihnen einen einführenden Überblick über das Verfahren verschaffen. Die Darstellung kann nicht individuelle Besonderheiten von Einzelfällen berücksichtigen.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich i.S.d.P.

Apothekerversorgung Niedersachsen
Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

vertreten durch:

Dr. Hans-Georg Möller, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Sitz: An der Markuskirche 4, 30163 Hannover
Postadresse: Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
Telefon: 030 816 002 – 0
E-Mail: apvn@versorgungswerke-berlin.de
Telefax: 030 816 002 - 40
www.apvn.de

Redaktion: Norbert Bauer, Martin Reiss

Bildnachweis: olly - adobe.stock.com

Stand 10/2020